

Schulverwaltung, Postfach 18, 8332 Russikon

Verhalten bei übertragbaren Krankheiten

Generell gesehen darf ein krankes Kind (Fieber mit Husten, Halsschmerzen, Magen-/Darmgrippe, Schnupfen, Hautausschlag etc.) den Unterricht in der Schule und dem Kindergarten nicht besuchen. Gleiches gilt für den Besuch der Tagesstrukturen.

Die Richtlinien des Volksschulamtes des Kantons Zürich geben für die häufigsten, übertragbaren Krankheiten folgende Dauer des Schulausschlusses vor:

Krankheit	Schulausschluss des erkrankten Kindes
Diphtherie	bis zum Vorliegen von zwei negativen Nasen-Rachen-Abstrichen nach Abschluss der Behandlung
Influenza (Grippe)	bis mind. 7 Tage nach Krankheitsbeginn
Keuchhusten	mindestens bis und mit 5. Tag unter antibiotischer Therapie, ohne Behandlung bis 21 Tage nach Symptombeginn
Masern	bis vier Tage nach Auftreten des Exanthems
Meningokokken-Meningitis (Epidemische Hirnhautentzündung)	ab Verdacht bis zur Genesung
Mumps	bis neun Tage nach Beginn der Parotisschwellung
Noroviren	bis mindestens 48 Stunden nach Abklingen der gastrointestinalen Symptome (Erbrechen, Durchfall)
Röteln	bis sieben Tage nach Auftreten des Exanthems
Scharlach	24 Stunden nach Antibiotikatherapie (unbehandelte Scharlach zwei Wochen)
Windpocken	gemäss Allgemeinzustand des Kindes

Weiterführende Informationen:

www.vsa.ch → Schule & Umfeld → Gesundheit & Prävention → Schulärztlicher Dienst → Aktuelles aus dem SAD / Eine Welt ohne Masern ist möglich / Richtlinien für die Dauer des Schulausschlusses bei übertragbaren Krankheiten

Direktlink:

www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schule_und_umfeld/gesundheit_praevention/SchulaerztlicherDienst/aktuelles_aus_dem_sad.html#a-content